

Landratsamt Biberach

Bekanntgabe

des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Stadt Ochsenhausen beantragt die wasserrechtliche Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zur Herstellung und Umlegung des Gewässers Rankengraben nördlich des geplanten Gewerbegebiets „Untere Wiesen III“ in Ochsenhausen. Die Maßnahme findet auf den städtischen Grundstücken Flst. Nrn. 1636 und 1690 Gemarkung und Stadt Ochsenhausen statt.

Die Gesamtfläche der Maßnahme beträgt 2.454 m². Die Herstellung und Verlegung des Gewässers II. Ordnung Rankengraben umfasst eine Länge von ca. 95 m und wird naturnah angelegt. Im Gewässerrandstreifen ist die Anlage von Seigen als Habitat für Amphibien, sowie die Anlage von mehreren Steinriegeln für die Zauneidechse geplant. Auf dem Flst. Nr. 1690 ist auch ein verdolter Zulauf aus dem südlich gelegenen Regenrückhaltebecken in den neuen Gewässerlauf beabsichtigt.

Durch die geplante Baumaßnahme kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen in das Schutzgut Boden. Beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind bei der Durchführung der Baumaßnahmen keine relevanten Artengruppen betroffen. Es ist deshalb nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes auszugehen. Auch bei den übrigen Schutzgüter Mensch, Fläche, Wasser, Klima, Landschaftsbild und Kulturelles Erbe sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Auswirkungen auf Schutzgebiete sind nicht zu erwarten. Hervorzuheben ist, dass durch den strukturreichen, naturnahen Ausbau des neuen Gewässerabschnittes eine Aufwertung für Amphibien, Reptilien u.a. Tierarten stattfindet. Gleichzeitig wird Lebensraum für Klein- und Kleinstlebewesen geschaffen. Weiter ergibt sich für das Schutzgut Fauna durch die Maßnahme eine deutliche Aufwertung durch die Erhöhung der Habitatvielfalt und die Herstellung der Durchgängigkeit im Bereich des neuen Gewässerabschnittes. Auch für das Schutzgut Flora wird ebenfalls eine Aufwertung erzielt, durch die Pflanzung von artenreichen Feldgehölzen, Hochstauden und die Ansaat von artenreichem Grünland. Durch das Vorhaben sind keine geschützten Biotop oder Flächen des landesweiten Biotopverbundes betroffen. Durch die Anlage von Seigen und Steinriegeln, sowie Gehölzen, dient die Maßnahme jedoch der Biotopvernetzung.

Damit wird die ökologische Situation am Rankengraben wesentlich aufgewertet.

Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 3 Nr. 2.3 durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat nach Einschätzung des Landratsamtes aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Biberach

04.04.2022

Gez. Svenja Guth
Landratsamt Biberach
Wasserwirtschaftsamt

Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereitgestellt am 4. April 2022